Aydder Appelationen
halben.

IR werdet schwören ainen Aydt zů Gott vnd allen Hailigen, das jr die Appellation diser sachen vnnd Rechtfertigung, nicht ausz geuhärde oder verlengerung derselben sachen vnnd Rechtfertigung, sonder allain vmb bessers rechtens willen, thuet.

DIse hieobsteunde Aydsform, solle denen Appellanten, die des Ayds, von jren Gegenthailen sonderlich nit erlassen, allweg vor auffrichtung der Appellation fürgehalten werden. vnd dieweyl sollicher ayd, allain von verhuettung wegen, der muetwilligen geuärligen auffzüg vnnd verlengerungen des Rechtens, so etwan durch mitl der vnnotwendigen appellationen gesuecht werden, fürsehen vnnd geordnet, So wirdet sich demnach menigklich, vor vngebürlichem appelliern, zů vermeidung vnnd empphliehung des mainayds, vnnd dardurch vrsachenden Göttlichen vnnd Weltlichen straffen zůenthalten wissen. Dann wir wellen gäntzlich (wie wir dann auch solliches zuebeschehen verordnet) das gegen dergleichen muetwilligen Appellanten, in allweg mit gebürender Straff fürgangen, vnnd derselben mit nichte verschont werden solle.

VOn den Executionen,
vnd erstlichen von Gebotszbrieffen.

NAchdem jede erkhantnusz, wo die jerer jnnhalt nach nit exeguiert, volnzogen vnnd handtgehabt wierdet, vergebenlich vnd

lich vnnd one frucht ist / Derhalben vnnd auff das den obsiegunden jereß behabten Rechtens würckhlich verholffen / vnnd dardurch die erkhantnussen bey jeren wirden vnnd khrefften erhalten / So wirdet nach eröffneter Vrthail oder Abschied / auf der obsigunden Parthey begern / ain Gebotßbrieff von Gericht gefertigt / vnnd darinnen dem verlüstigen thail / der erkhantnuß jerer jnnhalt / jnner vierzehen tagen / den nägsten / nach vberantwortung deß Gepotsbriefs gehorsame volziehung zethuen geboten / mit disem anhang / wo es in demselben bestimpten Termin nit beschähe / das auff des obsigunden thails weiter anrüeffen der Ansatz bewilligt vnnd geuertigt wurde. Doch ist solliches allain auff die erkhantnussen zuuerstehen / so gewisse bestimpte Termin der volziehung in sich nit halten / in wellichem aber die zeit / maß / vnnd ordnung der volziehung außgetruckht / alß wann auff vngehorsam / vber ainen versaumbten Termin erkhent wirdet / vnnd in dergleichen fällen / So ist ainiches Gebotßbrieff nit von nöten / Sonder solle strackhs der Ansatz / auff des obsigunden thails anhalten / geuertigt werden.

Von ansätzen.

WAnn nun der verlüsstig thail nach emphangenem Gebotsbrieff / in dem gesetzten Termin / der Vrthl oder Abschied noch khain benüegen gethan / So mag der behabend thail ain abschrifft des Gepotsbrieffs / sampt der Execution / das derselbig ordenlich vberantwort worden / dem Gericht fürpringen / vnnd vmb fertigung des ansatz anhalten / wellicher jme alßdann auch bewilligt vnnd geuertigt / vnnd daneben der weiß pot (wellicher von dem Lanndundermarschalh in Glübdt erhalten / besoldet / vnnd beriten gemacht) zuegestelt werden / Derselbig weißpot solle so weit vnd alßvil jme der / so den Ansatz erworben / oder desselben Gwalttrager anzaigen werden / Spänen vnnd Ansetzen / vnnd jme alßdann deßwegen ain ordenliche Execution vnnd Span zuestellen / dauon gebürt dem Lanndundermarschalh / von wegen des weißpotens zue besoldung jedes tags zwölff schilling phenning / dem weißpoten für die

Execution /